

Bescheid

über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231 Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

Geschäftszeichen:

07.09.2017

P41

Gemäß Art. 23 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 375), in Verbindung mit

- §§ 7-12 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBI. S. 424), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 181 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286),
- § 9 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBI. S. 573), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. Juli 2016 (GVBI. S. 191)

wird der

Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Technische Universität München
Holzforschung München (HFM@TUM)
Winzererstraße 45
80797 München

Kennziffer: BAY06

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 07.06.2017 bauaufsichtlich anerkannt als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,
- Zertifizierungsstelle,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen Institut

für Bautechnik

31



Seite 2 von 2 | 07.09.2017

Diesem Bescheid liegen die Bauregelliste Ausgabe 2016/2 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Mai 2017, zugrunde.

Die Leiter und die stellvertretenden Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1d und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 5 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung des Flammpunktes von Holzschutzmitteln sind Unteraufträge an bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung folgender Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführte Stelle, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen war, zu erteilen:

- Klimaprüfungen:

PfB GmbH & Co. Prüfzentrum für Bauelemente KG Lackermannweg 24 83071 Stephanskirchen

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 13.09.2016.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die T\u00e4tigkeit von Pr\u00fcfstellen f\u00fcr die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Pr\u00fcfzeugnisse gem\u00e4\u00df Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 5

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 3 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr.-Ing. Karsten Kathage Vizepräsident

für Bautechni



für Bautechnik

Anlage 1a Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 07.09.2017

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München (HFM@TUM), Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

lfd. Nr. der Bau-	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als				
regel- liste A Teil 1		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO	Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBO	Überwachungs- stelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO	Zertifizierungs stelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO	
3.1.1.3	Vollholz mit Keilzinkenstoß	-	-	X	X	
3.1.4	Brettschichtholz	-	-	X	X	
3.2.1	Baufurniersperrholz	-	-	X	X	
3.2.2	Bau-Stabsperrholz, Bau-Stäbchensperrholz	-	-	х	х	
3.2.3	Baufurniersperrholz aus Buche	-	-	х	х	
3.2.5	Flachpressplatten	-	-	X	X	
3.3.1.2.2	Tragwerke mit Nagelplattenverbindungen	-	-	х	х	
3.3.1.3	Geklebte Verbundbauteile aus Brettschichtholz und Brettsperrholz	-	-	x	х	
3.3.2.2	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafelelemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	-	x	х	
3.3.2.3	Beidseitig bekleidete oder beplankte geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente; z. B. Tafelelemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	-	x	х	
6.3	Mineralfaserplatten als Einlagen für Feuerschutztüren	-	-	x	x	
9.8.1	Normalentflammbare Spanplatten für Sonderzwecke	×	-	(1)		



Deutsches Institut für Bautechnik

Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 07.09.2017

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München (HFM@TUM), Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 2

lfd. Nr. der Bau-	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als				
regelliste A Teil 2		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO	Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBO	Überwa- chungsstelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO	Zertifizie- rungsstelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO	
2.2	Vorgefertigte, nichttragende, innere Trennwände, einschließlich Einbauten (z.B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder für deren Verwendung Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas	Х	-	-	-	
2.10.1.1	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, ohne brennbare Bestandteile, - die normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2) sind. Ausgenommen sind Baustoffe der Liste C.	х	-	-	-	
2.10.1.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar (Klasse E) sind. Ausgenommen sind Baustoffe der Liste C.	Х	-	-	-	
2.10.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, mit brennbaren Bestandteilen, - die schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) sind, ausgenommen Bodenbeläge	Х	-	X	×	



Anlage 1c Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 07.09.2017

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München (HFM@TUM), Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Bauarten der Bauregelliste A Teil 3

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 3	Bezeichnung der Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO
2.2	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (z. B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus Ifd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	X
		Deutsches Institut für Bautechnik



Anlage 1d Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 07.09.2017

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München (HFM@TUM), Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der	zugehörige	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als			
Zulas- sungs- gruppe	Zulassungs- nummern		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBO	Überwachungs- stelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO	Zertifizierungs stelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO	
3.1/2	Z-9.1	Zimmermannsmäßige Verbin- dungen	-	х	х	
3.2/1	Z-9.1	Mehrschichtplatten, Furnierschichtholz	-	х	х	
3.2/2	Z-9.1	Sperrholz	-	X	Х	
3.2/3	Z-9.1	Spanplatten, organisch gebunden	-	х	х	
3.2/4	Z-9.1	Spanplatten, mineralisch gebunden	-	х	х	
3.2/5	Z-9.1	Faserplatten, organisch gebunden	-	х	х	
3.2/6	Z-9.1	Faserplatten, mineralisch gebunden	-	х	х	
3.2/7	Z-9.1	Leimholz	-	X	Х	
3.3/2	Z-9.1	Tafelbauarten	-	X	Х	
3.3/3	Z-9.1	Andere Holzbauarten	-	X	Х	
3.4/1	Z-58.1 Z-58.2 Z-58.3	Holzschutzmittel	-	х	×	
3.6/1	Z-9.1	Chemisch modifiziertes Holz	-	X	X	
21/5	Z-6.20	Feuerschutzabschlüsse	-	Х	X	
21/9	Z-6.21	Feuerschutzabschlüsse (Außenanwendung)	-	х	×	
22/1	Z-19.11	Dämmschichtbildende Baustoffe	-	X	х	
22/4	Z-19.17	Rohrabschottungen	-	X	Х	
22/9	Z-19.14	Bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasungen	-	Х	х	
23/1	Z-56.2 Z-56.4	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-1)	-	х	х	
23/3	Z-56.2 Z-56.4	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN EN 13501-1)	-	х	X	
33.1/1	Z-41.3 bis Z-41.6	Brandschutz in der Lüftungstechnik	-	x	Deutsches Institut	

zum Bescheid vom 07.09.2017 über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München (HFM@TUM), Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach

Landesbauordnung

Zuordnung der Leiter und Stellvertreter zu den Bauprodukten und Bauarten

Bauprodukte/ Bauarten	Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle

1. Bauprodukte der Baureg	elliste A Te	eil 1		
3.1.1.3, 3.1.4	ÜZ	_	L: DiplIng. (FH) Ralf Diebold S: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen	L: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen S: DiplIng. (FH) Ralf Diebold
3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.5	ÜZ	-	L: DiplIng. (FH) Ralf Diebold S: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen	L: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen S: DiplIng. (FH) Ralf Diebold
3.3.1.2.2, 3.3.1.3, 3.3.2.2, 3.3.2.3	ÜZ	-	L: DiplIng. (FH) Ralf Diebold S: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen	L: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen S: DiplIng. (FH) Ralf Diebold
6.3	ÜZ	-	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle
9.8.1	P	L: DiplIng. (FH) Ralf Diebold S: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen	_	-

Pauprodukte der Rauregelliste A Teil 2

170028759-323288

2. Bauprodukte der Bau	P	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel		
2.10.1.1, 2.10.1.2		S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle	-	-
2.10.2	P/ÜZ	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle



Bautechnik

gelliste A Teil 3	
P L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle –	-

technik Institut

4. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

zertinzierungsstellen nach d	den Landesbau	oranungen		
3.1/2, 3.2/1, 3.2/2, 3.2/3, 3.2/4, 3.2/5, 3.2/6, 3.2/7, 3.3/2, 3.3/3	ÜZ	_	L: DiplIng. (FH) Ralf Diebold S: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen	L: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen S: DiplIng. (FH) Ralf Diebold
3.4/1	ÜZ	-	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle
3.6/1	ÜZ	-	L: DiplIng. (FH) Ralf Diebold S: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen	L: Prof. DrIng. Jan-Willem van de Kuilen S: DiplIng. (FH) Ralf Diebold
24/5, 21/9, 22/1, 22/4, 22/9, 23/1, 23/3, 33:1/1	ÜZ	_	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle	L: DiplIng. Rupert Ehrlenspiel S: DiplIng. (FH) Jörg Häberle

Anlage 2

zum Bescheid vom 07.09.2017 über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München (HFM@TUM), Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung



Anlage 3
zum Bescheid vom 87.09.2017

Seite 1 von 3

Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 02/2015)

1 Erteilung

- 1.1 Die Prüfstelle hat die rechtliche Möglichkeit der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hinsichtlich des Bauprodukts/der Bauart und des Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweises nach den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 zu prüfen. Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn die Vorgaben der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 erfüllt sind.
- 1.2 Die Prüfstelle muss sich davon überzeugen, dass dem Hersteller für das Bauprodukt/die Bauart kein weiteres gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis derselben oder einer anderen Prüfstelle mit gleichen oder anderen Anforderungsbereichen unter der jeweiligen Ifd. Nr. der Bauregelliste erteilt worden ist.
- 1.3 Die Prüfstelle darf nicht mehrere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verschiedene Anforderungsbereiche des Bauprodukts/der Bauart unter der jeweiligen Ifd. Nr. der Bauregelliste erteilen.
- 1.4 Die Prüfstelle muss Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen zur Beurteilung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Bauprodukts/der Bauart festlegen und dokumentieren.
- 1.5 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist zu dokumentieren. Dazu muss die Prüfstelle ein Dokument erstellen, in welchem die Entscheidung, das abP zu erteilen, nachvollziehbar begründet wird. Dieses Dokument ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.

2 Verwendungs-/Anwendungsbereich

- 2.1 Die Prüfstelle muss auf dem Deckblatt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses den Namen des Bauprodukts/der Bauart benennen. Zusätzlich sind auf dem Deckblatt die zugehörige Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 mit Ausgabedatum sowie die Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart gemäß Bauregelliste anzugeben.
- 2.2 Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf einen bestimmten Verwendungs-/Anwendungsfall des Bauprodukts/der Bauart einschränken, wenn bestimmte Anforderungsbereiche nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen (z.B. Schallschutz) nicht relevant sind.
- 2.3 Die Prüfstelle darf keine Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereichs des Bauprodukts/der Bauart über die Regelungen der Bauregelliste hinaus unter Beachtung der Bestimmungen in den Abschnitten 8.1 und 8.2 dieser Richtlinien vornehmen. In Zweifelsfällen ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) einzuschalten.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss enthalten:

- a eine hinreichend konkrete Beschreibung des Bauprodukts/der Bauart, die, soweit erforderlich, auch Zeichnungen einschließt,
- b Angaben zum vorgesehenen bauordnungsrechtlich relevanten Verwendungs/-Anwendungszweck des Bauprodukts/der Bauart,



Anlage 3 Seite 2 von 3

zum Bescheid vom 07.09.2017

- c Anforderungen an das Bauprodukt/die Bauart bezüglich der Eigenschaften und Kennwerte (z.B. Klassen, Leistungsstufen, Dimensionen, Zusammensetzung),
- d je nach Erfordernis Bestimmungen für:
 - Herstellung,
 - Entwurf und Bemessung (z.B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung der Bauarten),
 - Ausführung, Einbau,
 - Nutzung, Unterhalt und Wartung.
- e eine Liste der Dokumente, die Grundlage für die Erstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind. Prüfberichte, die in der Liste der Dokumente aufgeführt sind, müssen eine Beschreibung der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen enthalten.

4 Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

4.1 Übereinstimmungsnachweis

Die Prüfstelle muss das vorgeschriebene Übereinstimmungsnachweisverfahren im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angeben. Ferner müssen Regelungen zum Übereinstimmungsnachweisverfahren getroffen werden, insbesondere zu den Aufgaben des Herstellers und ggf. der anerkannten Stellen bezüglich der Art, des Umfangs und der Häufigkeit der Tätigkeiten.

- 4.2 Ü-Zeichen
- 4.2.1 Die Prüfstelle muss im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festlegen, welche der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale im Ü-Zeichen anzugeben sind, soweit diese nicht durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis abschließend bestimmt sind.
- 4.2.2 Die Prüfstelle muss, sofern erforderlich, im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte angeben, wo das Ü-Zeichen anzubringen ist.

5 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach den Landesbauordnungen ist in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar zu dokumentieren.

6 Veröffentlichung

Die Prüfstelle hat der jeweiligen Anerkennungsbehörde mitzuteilen, wo sie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gemäß den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen veröffentlicht.

7 Erfahrungsaustausch

- 7.1 Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen, der von den Prüfstellen zu organisieren ist.
- 7.2 Soweit nicht nach der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 oder Teil 3 Kapitel 2 die Prüfverfahren vorgeschrieben sind (entspricht Bauregelliste A Teil 2 / Teil 3 Kapitel 1), hat die Prüfstelle die Festlegungen für die erforderliche Prüfung in Abstimmung mit den anderen für den gleichen Bereich anerkannten Prüfstellen im Rahmen des Erfahrungsaustausches zu beschließen und zu dokumentieren.
- 7.3 Die Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sind bei der Erteilung/Änderung/Ergänzung und Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse verbindlich zu berücksichtigen.



Anlage 3 Seite 3 von 3

zum Bescheid vom 07.00.2017

- 8. Extrapolation von Prüfergebnissen und Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs (Spalte 2 Bauregelliste A Teil 2/Teil 3)
- 8.1 Ist in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt– und Verwendungsbereichs <u>ausdrücklich zugelassen</u>, so ist die von der Prüfstelle beabsichtigte Verfahrensweise für eine vorgesehene Extrapolation der Prüfergebnisse oder eine Ausweitung des Produkt– und Verwendungsbereichs im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen festzulegen, technisch zu begründen und dem DIBt als Beschluss zu übermitteln. 7.3 ist zu beachten.
- Hält die Prüfstelle eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs, die in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 <u>nicht ausdrücklich zugelassen</u> sind, für technisch begründbar, so hat die Prüfstelle im Erfahrungsaustauschkreis auf eine Änderung der technischen Regel in dem anerkannten Prüfverfahren hinzuwirken. Bis zur Änderung der technischen Regel darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, das mit extrapolierten Prüfergebnissen, oder das in anderer Weise von den allgemein anerkannten Prüfverfahren abweicht, nicht erteilt werden.

9 Widerruf

Die Prüfstelle hat in Fällen bereits erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse eigenverantwortlich zu überprüfen, ob das Prüfzeugnis die Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Solche allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind unverzüglich zu widerrufen. Die zuständige Anerkennungsbehörde ist über den Widerruf und den Grund des Widerrufs zu informieren.



Anlage 4
zum Bescheid vom 07.09.2017

Seite 1 von 1

Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle (Fassung 01/2013)

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Das Übereinstimmungszertifikat ist durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
- Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
- 3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

- 4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
- 5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.



Anlage 5
zum Bescheid vom 07.03.2017

Seite 1 von 1

Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Fassung 01/2013)

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 1. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im
 Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem
 Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
- 2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
- 3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
- 4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
- 5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 6. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
- 7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
- 8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.